

*Was in daß archiv zu legen.*

Alle bezahlte haubt- und particular quitungen sollen in selbigen in einen besondern fach ligen und litterierter sein im repertorio, wie dan alle kinftige vornehme instrumenta, kauf-, lehenbrief, sentenz unser haus betrefent, obligationes, wordurch man uns schuldig wurde, sollen alle dergleichen hinein gethan werden und an keinen ohrt als darinnen aufbehalten sein;

*Wie mit der einlaag und herausnahm zu verfahren.*

Auch darinnen allezeit ein verzeichnis ligen, warein notieret werde, was heraus iedesmahls genommen wiert zur nohtorft bei gerichten und wo es von nehten zu producieren, welche verzeichnis allemahl darinnen verschlossener in der hech ligen mues, aber in keiner schubladen, allezeit auf dise verzeichnis zu kommen, so oft daß archivium erefnet wiert, damit man darinnen sehe und erinnert werde, was herausgenommen ist worden, solches wider, sobaldt miglich hineinzulegen, auch sol dergleichen, was herausgenommen wiert, in daß gedenkprotocolbuech hineingeschriben sein, von welchen buech wier hierinnen meldung gethan schan haben, damit der tag aufgemerket seie, welchen es hinwiderumb daß herausgenommene hinein- und beizulegen seie und in die geringste vergessenheit nicht kommen mege und konne, einen dergleichen fleis und wil und bedarf daß archivium, so hoch wie angezogen zu schetzen.